



## Ausschuss für Soziales und Gesundheit

### Niederschrift über die 11. Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit am 3. August 2021

---

Sitzungsraum: Raum 126/127 der Kreisverwaltung, Carl-Heydemann-Ring 67  
in 18437 Stralsund

Sitzungsdauer: 18:00 - 18:44 Uhr

#### Anwesenheit:

##### **Vorsitzender**

Herr Lothar Pick

##### **Ausschussmitglieder**

Herr Jürgen Csallner  
Herr Thomas Haack  
Frau Gundela Knäbe  
Frau Andrea Köster  
Frau Andrea Kühl  
Herr Mathias Löttge  
Herr Michael Meister  
Frau Dr. Doris Schmutzer  
Frau Sandra Schröder-Köhler  
Frau Petra Voß  
Frau Anita Zimmermann

##### **Stellvertreter/-in**

Herr Gerold Ahrens  
Herr Heiko Zahn

Vertretung für Herrn Adomeit  
Vertretung für Frau Rohde

##### **Von der Verwaltung**

Frau Carmen Schröter  
Herr Stefan Brunke  
Frau Juana Geiseler  
Herr Jörg Heusler  
Frau Peggy Schäpler-Moede  
Frau Katrin Schmuhl

FBL Soziales/Jugend  
FDL Soziales  
SB Zuwendungsrecht  
FDL Gesundheit  
FGL Kreistagsangelegenheiten  
Gleichstellungsbeauftragte

#### Es fehlen:

##### **Ausschussmitglieder**

Herr Michael Adomeit

entschuldigt

Herr Alexander Benkert  
Frau Beatrice Rohde

entschuldigt  
entschuldigt

## Tagesordnung

### - Öffentlicher Teil -

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Bestätigung der Niederschrift vom 20. April 2021 und 18. Mai 2021
5. Bericht der Verwaltung zur aktuellen Situation im Rahmen der Corona-Pandemie
6. Informationen zum Umsetzungsstand des zweiten Abschnittes des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (WoftG M-V)
7. Zuwendungen zur Förderung von Verbänden, Vereinen und Selbsthilfegruppen mit sozialer Aufgabenstellung im Landkreis Vorpommern-Rügen BV/3/0244
8. Bericht zum Stand der Haushaltsdurchführung für das 1. Halbjahr 2021
9. Anfragen
10. Mitteilungen

## Sitzungsergebnis

### - Im öffentlichen Teil -

#### 1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Herr Pick eröffnet die 11. Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und 14 von 15 Ausschussmitgliedern anwesend sind. Herr Pick stellt die Beschlussfähigkeit fest.

#### 2. Einwohnerfragestunde

---

Einwohneranfragen werden nicht vorgetragen.

#### 3. Bestätigung der Tagesordnung

---

Anmerkungen werden nicht vorgetragen.

Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit stimmt der Tagesordnung einstimmig zu.

#### **4. Bestätigung der Niederschrift vom 20. April 2021 und 18. Mai 2021**

---

Anmerkungen zu der Niederschrift vom 20. April 2021 werden nicht vorgetragen.

Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit stimmt der Niederschrift einstimmig mit einer Enthaltung zu.

Anmerkungen zu der Niederschrift vom 18. Mai 2021 werden nicht vorgetragen.

Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit stimmt der Niederschrift einstimmig zu.

#### **5. Bericht der Verwaltung zur aktuellen Situation im Rahmen der Corona-Pandemie**

---

**Herr Heusler** stellt die aktuellen Lageberichte der Impfzentren des Landkreises Vorpommern-Rügen sowie des Landesamtes für Gesundheit und Soziales M-V vor. (siehe Anlage\_Impfzentren und <https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie/>)

**Herr Meister** erfragt, wie lange es dauern würde, um belastbare Zahlen für Nebenwirkungen im Rahmen der Impfung vorzulegen.

**Herr Heusler** führt aus, dass dies von der Anzahl der Studienteilnehmer abhängt. Ein Vergleich mit anderen Ländern sei schwierig, da es dort gegebenenfalls andere Krankensysteme gebe. Die Ständige Impfkommission betrachtet daher die individuellen Risiken der Einzelnen. Des Weiteren können Langzeitnebenwirkungen noch nicht endgültig festgelegt werden.

**Herr Pick** erklärt, dass eine Impfung die effektivste Methode sei, um der Pandemie entgegenzuwirken. Dennoch gebe es in Deutschland dahingehend keine Impfpflicht und es liege im Interesse des Einzelnen, eine Impfung gegen Covid19 wahrzunehmen.

Weiterer Redebedarf seitens der Ausschussmitglieder besteht nicht.

#### **6. Informationen zum Umsetzungsstand des zweiten Abschnittes des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (WoftG M-V)**

---

**Frau Schröter** erläutert den aktuellen Umsetzungsstand des zweiten Abschnittes des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes M-V.

Die von den Kommunen und Wohlfahrtsträgern geforderte Verschiebung des zweiten Abschnittes sei durch den Landtag abgelehnt worden. Auf Ebene der Ministerien und Sozialdezernenten sei der Landkreis weiter im Gespräch. Allerdings stocken die Gespräche zurzeit, die letzte Telefonkonferenz sei am 10. Juni 2021 gewesen. Über den Landkreistag haben die Landkreise das Sozialministerium um zeitnahe Fortführung gebeten. Zielstellung des Landkreises sei es u.a. für 2022 eine Übergangszuweisungsvereinbarung mit dem Land M-V abzuschließen, in welcher der finanzielle Betrag als auch die gesetzlich geforderten Standards geregelt seien. Langfristig sei eine unbefristete Zuweisungsvereinbarung wichtig, um dauerhaft gute und ausfinanzierte Beratungslandschaften entsprechend dem regionalen Bedarf anbieten zu können. Eine Kompromissbereitschaft seitens des Landes, die Evaluierungsergebnisse

des Modellprojektes Vorpommern-Greifswald zu berücksichtigen, gebe es nicht.

Die vom Land M-V angekündigten Finanzmittel für 2022 in Höhe von insgesamt 775.281,00 EUR für den Landkreis Vorpommern-Rügen seien in der gleichen Höhe entsprechend der gesetzlich geforderte 50%ige Kofinanzierung im Haushalt angemeldet worden. Mit diesen Mitteln können in 2022 die bisher bestehenden Beratungslandschaften finanziert und die Beratungen aufrechterhalten werden. Eine Auszahlung der Zuweisungen erfolge nach Auskunft des Landes jedoch nur bei einer Unterzeichnung der Zuweisungsvereinbarung mit dem Land. Eine rechtliche Prüfung seitens des Landkreistages ergab, dass dies auch ohne Zuweisungsvereinbarung möglich sei.

Am 18. August 2021 gebe es einen Termin zwischen dem Landkreis und den Trägern, um die weiteren Strategien für die Jahre 2022 ff. zu besprechen.

Weiterer Redebedarf seitens der Ausschussmitglieder besteht nicht.

**7. Zuwendungen zur Förderung von Verbänden, Vereinen und Selbsthilfegruppen mit sozialer Aufgabenstellung im Landkreis Vorpommern-Rügen**  
**Vorlage: BV/3/0244**

---

**Frau Geiseler** erläutert die eingebrachte Beschlussvorlage.

Weiterhin erklärt **Frau Geiseler** auf Nachfrage, dass bei der Verteilung der Zuwendungen ein Vergleich zwischen den beantragten Mitteln und den beantragten Finanzmitteln aus dem Vorjahr vorgenommen wurde, um eine gerechte Mittelverteilung vorzunehmen. Noch verbleibende Zuwendungsmittel seien anteilig aufgeteilt worden.

Weiterer Redebedarf besteht nicht.

**Herr Pick** bittet den Ausschuss über die vorliegende Beschlussvorlage abzustimmen.

Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit stimmt der Beschlussvorlage einstimmig zu.

Weiterhin schlägt **Herr Pick** vor, die Arbeitsgruppe für die Abstimmung im nächsten Jahr zur Verteilung der Zuwendungen zur Förderung von Verbänden, Vereinen und Selbsthilfegruppen beizubehalten.

Der Ausschuss stimmt dem Vorschlag einstimmig zu.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit empfiehlt dem Kreisausschuss wie folgt zu beschließen:

Der Kreisausschuss Vorpommern-Rügen beschließt die Vergabe von Zuschüssen in Höhe von 120.000,00 EUR für 26 Verbände, Vereine und Selbsthilfegruppen mit sozialer Aufgabenstellung. Die Verteilung der finanziellen Mittel erfolgt gemäß der beigefügten Aufstellung.

## **8. Bericht zum Stand der Haushaltsdurchführung für das 1. Halbjahr 2021**

---

**Herr Brunke** erläutert den Bericht zum aktuellen Stand der Haushaltsdurchführung für das 1. Halbjahr 2021.  
(siehe Anlage\_Haushaltsdurchführung 2021)

Weiterer Redebedarf besteht nicht.

## **9. Anfragen**

---

**Herr Zahn** erfragt, wie die Beförderung von Rollstühlen und Fahrrädern bei der VVR umgesetzt werde und in welchem Umfang eine Auslastung der Busse dahingehend stattfinde.

**Frau Knäbe** führt aus, dass das Haltestellenkonzept den Gemeinden vorliege und der Umbau der Haltestellen vorangehen würde. Genauere Ausführungen und Statistiken werde Frau Knäbe auf der nächsten Sitzung des Ausschusses mitteilen.

Weitere Anfragen werden nicht gestellt.

## **10. Mitteilungen**

---

Mitteilungen werden nicht vorgetragen.

**Herr Pick** bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die Ausschusssitzung um 18:44 Uhr.

18.08.2021, gez. Lothar Pick

---

Datum, Unterschrift  
Ausschussvorsitzender

18.08.2021, gez. Marcus Hanusch

---

Datum, Unterschrift  
Protokollführer

# Lagemeldung aus dem Impfzentrum

Stand 02.08.2021



# Statistik

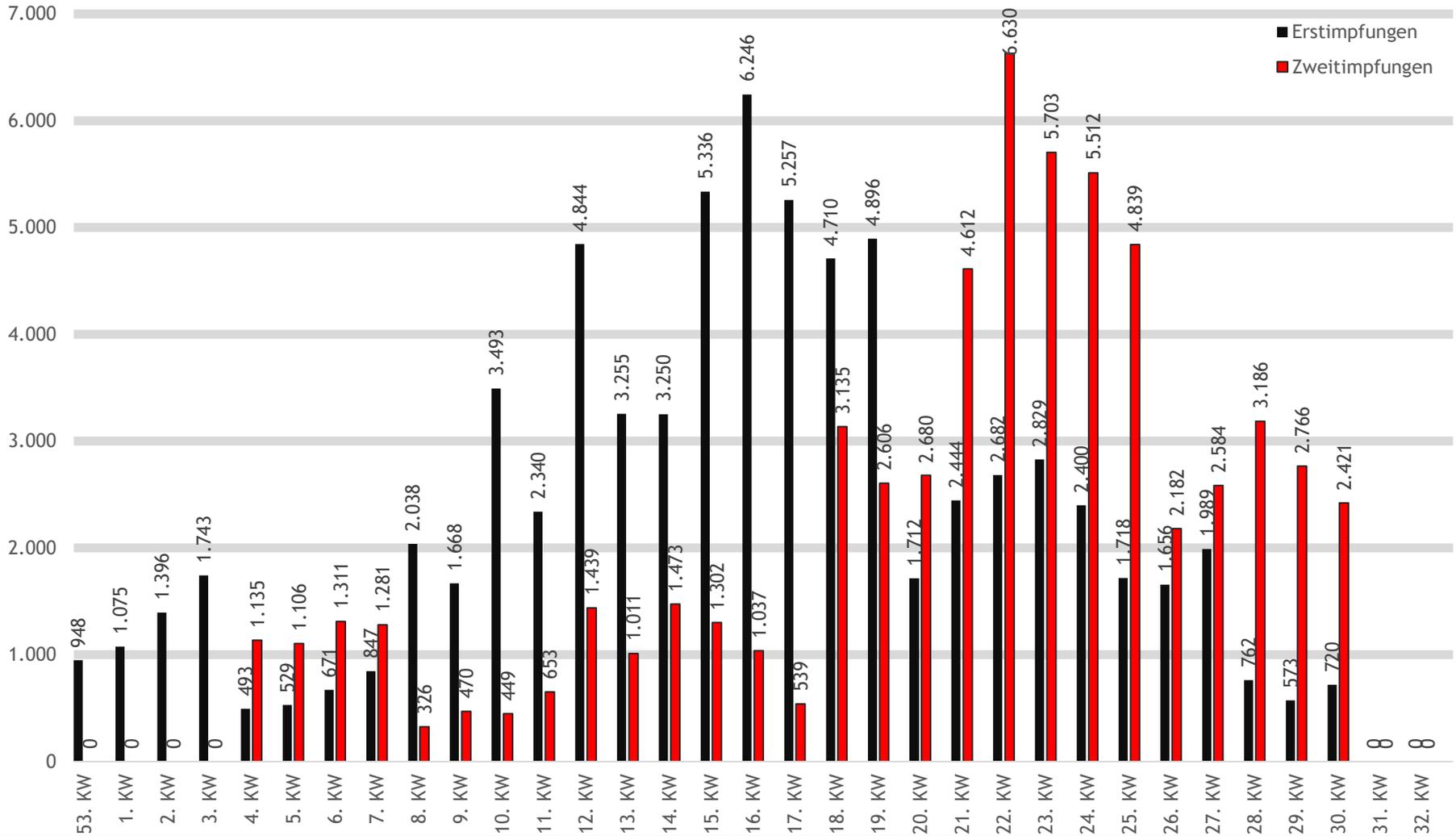
	BionTech		AstraZeneca		Moderna		J&J		Gesamt
	1. Impf.	2. Impf.	1. Impf.	2. Impf.	1. Impf.	2. Impf.	1. Impf.	2. Impf.	
Mobil	11.877	10.166	1.046	258	0	0	320		23.667
Bad Sülze	2.749	2.592	53	23	0	0	0		5.417
Barth	1.823	1.391	0	0	0	0	0		3.214
RDG	7.465	7.101	599	71	0	0	0		15.236
Grimmen	5.483	4.993	435	73	0	0	0		10.984
Bergen	8.308	7.156	656	111	0	0	0		16.176
Stat. IZ	20.479	19.268	3.130	935	9.670	8.250	427		62.159

**136.908**

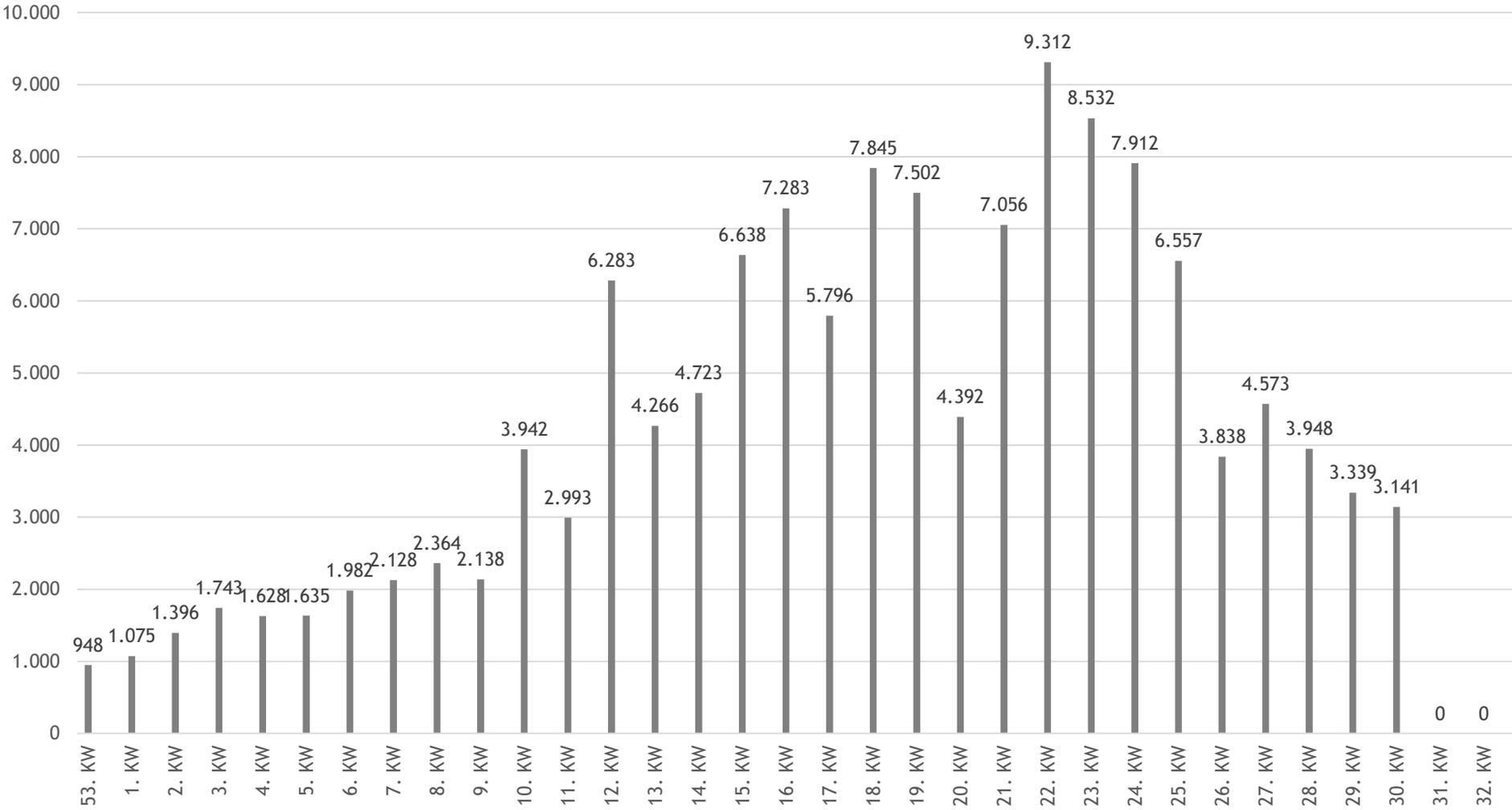
Erstimpfungen  
Zweitimpfungen

54,43 %  
45,57 %

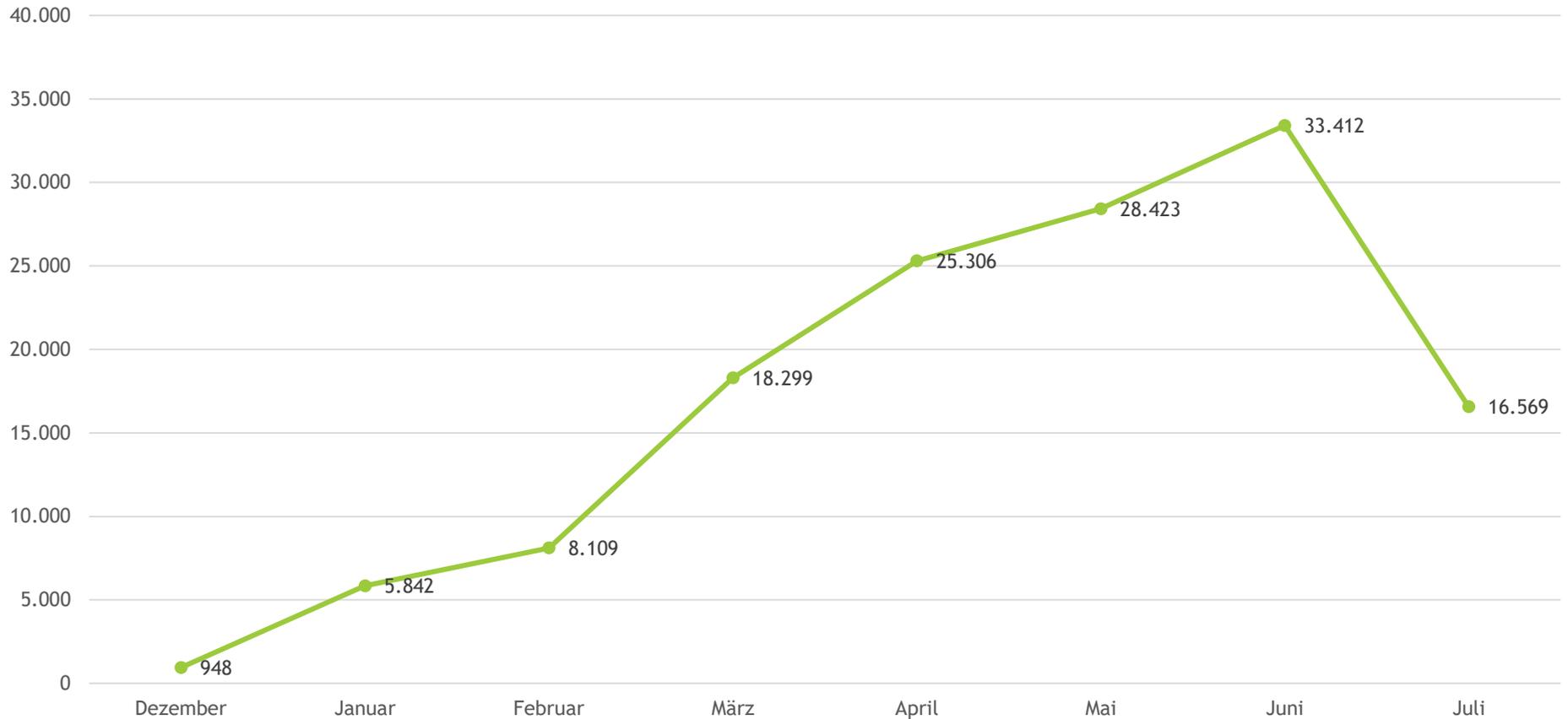
## Auswertung Erst- und Zweitimpfung



## Impfungen je Woche



## Anzahl der Impfungen je Monat



# Schülerimpfen

Bildungsministerin Bettina Martin:

„Für Schüler ab 16 Jahren soll es Impfangebote in der Schule geben. Dazu sollen in der zweiten Schulwoche rund 50 Impfteams an mehr als 400 Schulen im Land entsandt werden. „

- Impfbereitschaft bei 12- 17 Jährigen bisher sehr verhalten
  - mindestens eine Impfung 12% MV (18,9 % BRD)
  - vollständig geimpft: 5,3 % MV (8,4 % BRD)
- BM hat sich mit Schreiben an die Eltern, an die Lehrer und auch in die Jugendlichen ab 16 Jahren gewandt
- wird in der ersten Schulwoche verteilt
- Rücklauf über das BM und Landeskoordinierungsstab,
- Daten sollen spätestens am 09.08.21 an die LK/KFS übergeben werden
- Organisation liegt bei den IZ (LK VR: ca. 40 Schulstandorte)
- mit mobilen Teams dann in den Schulen unterwegs

### Tischvorlage Ausschuss für Soziales und Gesundheit am 3. August 2021

Der Kreistag beschloss am 10. Oktober 2016 auf der 13. Sitzung, dass der Ausschuss für Soziales und Gesundheit vierteljährlich über den Stand der Entwicklung der Kosten in den einzelnen Bereichen informiert wird. Durch den Ausschuss, in aktueller Zusammensetzung, wurde die Festlegung getroffen, dass in den Ausschusssitzungen halbjährlich die Information zum Stand der Kostenentwicklung erfolgt.

Im Folgenden wird der Deckungskreis 2105 (Ergebnishaushalt) dargestellt, aus dem die laufenden und einmaligen Ansprüche der Leistungsbezieher/-innen gebucht werden.

Der Aufwand liegt mit 3.757.313 € (8 %) über, der Ertrag mit 6.636.748 € (-17 %) unter dem anteiligen Plan für das erste Halbjahr. Per 30. Juni 2021 errechnet sich somit ein um 10.394.061 € höherer Zuschussbedarf.

Der Mehrbedarf beim Aufwand wird sich in den kommenden Monaten weiter erhöhen. Die Hauptursache liegt bei der Eingliederungshilfe (EGH). Seit Überleitung der EGH in das SGB IX, ab dem Jahr 2020, ist weiterhin eine steigende Kostenentwicklung zu verzeichnen (Begründung s. Seite 7).

Im Rahmen der Sozialhilfefinanzierung erhält der Landkreis V-R (LK) für die Nettoauszahlungen der Leistungen nach Teil 2 SGB IX und nach dem dritten und fünften bis neunten Kapitel SGB XII eine Kostenerstattung vom Land in Höhe von 82,5 %. Die Höhe der tatsächlichen Nettoauszahlungen kann erst nach Jahresabschluss ermittelt werden. Die Höhe der Zuweisungsbeträge per 30. Juni 2021 liegt mit 2.366.458 € unter dem anteiligen Plan.

Die nicht durch Kostenerstattung gedeckten 17,5 % der Nettoauszahlungen verbleiben als Kosten des LK.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird für das Jahr 2021 von einem Mehrbedarf von ca. 1,3 Mio. € ausgegangen (Ergebnishaushalt).

Für die Leistungen der Grundsicherung (Netto) erfolgt eine 100%ige Kostenerstattung durch den Bund. Die Abrechnung beim Land erfolgt jeweils nach Ende des Quartals. Bei den Erträgen per 30. Juni 2021 sind die Erstattungen für das 2. Quartal 2021 noch nicht erhalten, sodass derzeit Mindereinnahmen in Höhe von 4.173.923 € ausgewiesen werden.

1.10.01.04

23. Juli 2021

<u>Aufwand</u>		Plan		IST	Planabweichung		Begründung der Abweichung
		2021 (€)	1. Halbjahr 2021 (€)		absolut (€)	um	
3110100	Hilfe zum Lebensunterhalt	4.634.300	2.317.150	2.365.328	48.178	2 %	ist zu vernachlässigen
3110200 - 3110209	Hilfe zur Pflege	10.589.900	5.294.950	6.154.643	859.693	16 %	Der Mehrbedarf resultiert aus der stationären Hilfe zur Pflege. Hauptursache sind Verhandlungen in den Pflegeeinrichtungen, die aufgrund von Tarifierhöhungen bei den Personalkosten höhere Kostensätze zur Folge haben.
3140100 - 3140106	Eingliederungshilfe	57.112.700	28.556.350	31.596.387	3.040.037	11 %	Überleitung der EGH in das SGB IX; Abschluss neuer Vereinbarungen mit den Leistungserbringern aus denen eine Steigerung der Personal- und Sachkosten resultiert
3110400	Hilfe zur Gesundheit	1.200	600	16.152	15.552	2.592 %	Kostenübernahme für eine unaufschiebbare OP bei einer nicht krankenversicherten Person. Entscheidung, Person über Krankenversicherung zu versichern, ist noch nicht abschließend geklärt.

1.10.01.04

23. Juli 2021

3110500	Hilfe in bes. Lebenslagen	267.000	133.500	148.318	14.818	11 %	Die Höhe für die Übernahme der Bestattungskosten ist abhängig von der Antragstellung; die Kosten sind schwer planbar.
3110700	Grundsicherung im Alter u. bei Erwerbsminderung	17.815.100	8.907.550	9.113.035	205.485	2 %	ist zu vernachlässigen
3110800	Kostenerstattung an Krankenkassen	873.500	436.750	425.421	-11.329	-3 %	Die Aufwendungen sind abhängig von den Krankenbehandlungen der Hilfeempfänger/-innen. Die Entwicklung im 2. Halbjahr bleibt abzuwarten.
3110900	KSV	200.000	100.000	88.982	-11.018	-11 %	Die Zahlung erfolgt quartalsweise; gem. Umlagebescheid vom 15. März 2021 beträgt die Rate jeweils 44.491 €; 22.000 € der geplanten finanziellen Mittel werden nicht benötigt.
3310000	Schuldner/Sucht/Vereine u. Verbände	1.608.000	804.000	424.896	-379.104	-47 %	Mittelabforderung durch die Verbände/Vereine erfolgt sukzessive; es ist davon auszugehen, dass die Gelder zum Jahresende vollständig in Anspruch genommen werden.
3430000	Betreuung	23.000	11.500	0	-11.500	-100 %	Gewährung Zuschuss erfolgt nach Antragstellung der Vereine.
3510000	sonstige soz. Hilfen	268.500	134.250	120.751	-13.499	-10 %	Zahlung erfolgt nur noch für Bestandsfälle. Die Anzahl der Empfänger/-innen von Pflegegeld ist rückläufig.
<b>Summe Deckungskreis 2105</b>		<b>93.393.200</b>	<b>46.696.600</b>	<b>50.453.913</b>	<b>3.757.313</b>	<b>8 %</b>	

1.10.01.04

23. Juli 2021

<u>Ertrag</u>		Plan		IST	Planabweichung		Begründung der Abweichung
		2021(€)	1.Halbjahr 2021 (€)		absolut (€)	um	
3110100	Hilfe zum Lebensunterhalt	3.857.000	1.928.500	2.603.491	674.991	35 %	Zuweisungen vom Land im Rahmen der Sozialhilfefinanzierung, per 30. Juni 2021 627.450 € Mehreinnahmen aufgrund von Abschlagszahlungen, zum Jahresende erfolgt die abschließende Berechnung (s. auch Erklärung auf S. 1 und 9).
3110200 - 3110209	Hilfe zur Pflege	8.775.200	4.387.600	4.490.142	102.542	2 %	ist zu vernachlässigen
3140100 - 3140106	Eingliederungshilfe	47.266.700	23.633.350	20.576.784	-3.056.566	-13 %	Zuweisungen vom Land im Rahmen der Sozialhilfefinanzierung, per 30. Juni 2021 3.163.000 € Mindereinnahmen aufgrund von Abschlagszahlungen, zum Jahresende erfolgt die abschließende Berechnung (s. auch Erklärung auf S. 1 und 9).
3110400	Hilfe zur Gesundheit	1.100	550	600	50	9 %	ist zu vernachlässigen
3110500	Hilfe in bes. Lebenslagen	223.500	111.750	127.964	16.214	15 %	Zuweisungen vom Land im Rahmen der Sozialhilfefinanzierung, per 30. Juni 2021 5.400 € Mehreinnahmen aufgrund von Abschlagszahlungen, zum Jahresende erfolgt die abschließende Berechnung (s. auch Erklärung auf S. 1 und 9).

1.10.01.04

23. Juli 2021

3110700	Grundsicherung im Alter u. bei Erwerbsminderung	17.935.100	8.967.550	4.793.621	-4.173.929	-47 %	Die Abrechnung der Leistungen beim Land erfolgt jeweils nach Ende des Quartals.
3110800	Kostenerstattung von Krankenkassen	721.300	360.650	451.715	91.065	25 %	Zuweisungen vom Land im Rahmen der Sozialhilfefinanzierung, per 30. Juni 2021 61.350 € Mehreinnahmen aufgrund von Abschlagszahlungen, zum Jahresende erfolgt die abschließende Berechnung (s. auch Erklärung auf S. 1 und 9).
3110900	KSV	151.000	75.500	76.306	806	1 %	ist zu vernachlässigen
3310000	Schuldner/Sucht/Vereine u. Verbände	572.700	286.350	0	-286.350	-100 %	Zuweisungen vom Land werden ab August abgefordert.
3430000	Betreuung	20.000	10.000	4.650	-5.350	-54 %	Durch Schließung der Verwaltung infolge der Corona-Krise wurden geringere Gebühren für Beglaubigungen eingenommen.
351000	sonstige soz. Hilfen	276.500	138.250	138.029	-221	0 %	ist zu vernachlässigen
<b>Summe Deckungskreis 2105</b>		<b>79.800.100</b>	<b>39.900.050</b>	<b>33.263.302</b>	<b>-6.636.748</b>	<b>-17 %</b>	

1.10.01.04

23. Juli 2021

<u>Zuschuss (Nettobedarf)</u>		Plan		IST	Planabweichung	
		2021(€)	1. Halbjahr 2021 (€)		absolut (€)	um
3110100	Hilfe zum Lebensunterhalt	777.300	388.650	-238.163	-626.813	
3110200	Hilfe zur Pflege	1.814.700	907.350	1.664.501	757.151	
- 3110209						
3140100	Eingliederungshilfe	9.846.000	4.923.000	11.019.603	6.096.603	
- 3140106						
3110400	Hilfe zur Gesundheit	100	50	15.552	15.502	
3110500	Hilfe in bes. Lebenslagen	43.500	21.750	20.354	-1.396	
3110700	Grundsicherung im Alter u. bei Erwerbsminderung	-120.000	-60.000	4.319.414	4.379.414	
3110800	Kostenerstattung an Krankenkassen	152.200	76.100	-26.294	-102.394	
3110900	KSV	49.000	24.500	12.676	-11.824	
3310000	Schuldner/Sucht/Vereine u. Verbände	1.035.300	517.650	424.896	-92.754	
3430000	Betreuung	3.000	1.500	-4.650	-6.150	
3510000	sonstige soz. Hilfen	-8.000	-4.000	-17.278	-13.278	
<b>Summe Deckungskreis 2105</b>		<b>13.593.100</b>	<b>6.796.550</b>	<b>17.190.611</b>	<b>10.394.061</b>	<b>153 %</b>

### Aufwand

Der erhöhte Aufwand resultiert aus den höheren Kosten im Bereich der EGH (+3.040.037 € gegenüber dem Planansatz) und der Hilfe zur Pflege (HzP) (+859.693 € gegenüber dem Planansatz) (vgl. Seite 2).

Begründend für den erhöhten Aufwand bei der **EGH** sind die Änderungen, die sich aus der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ergeben, heranzuziehen. Mit dem BTHG, durch das stufenweise andere Gesetze geändert wurden, folgten mit der Neufassung des SGB IX zum 1. Januar 2020 grundlegende Änderungen. Alle Leistungserbringer für die EGH waren verpflichtet neue Vereinbarungen mit dem LK zu schließen, da die bisherigen Vereinbarungen zum 31. Dezember 2019 ausliefen. Grundlage dafür bildete eine Übergangsregelung, die Rechtsverordnung zum Landesrahmenvertrag (LRV RVO SGB IX). Mit den geänderten Verträgen waren steigende Personal- und Sachkosten bei den Leistungserbringern zu berücksichtigen, sodass für den Kostenträger (LK) daraus eine signifikante Kostensteigerung resultierte.

Für das Jahr 2021 hatten die Leistungserbringer erneut die Möglichkeit eine Überleitungsvereinbarung mit dem LK zu schließen. Diese nahmen 90 % der Träger in Anspruch. Die Überleitungsanträge beinhalten Grundlohnsteigerungen oder basieren auf Anwendung der Tarife. Anzumerken ist, dass die Tarife umzusetzen sind. Für die Sachkosten beträgt die Steigerung 1,18 % pauschal.

Weitere Kostensteigerungen resultieren aus:

#### **ehemals ambulanter Bereich:**

- Anrechnung der Jahreskontaktstunden alt: 1470 lt. bisherigem LRV SGB XII; neu: 1266 lt. LRV RVO SGB IX
- Kosten für Leitung/Verwaltung bisher als Pauschale berücksichtigt (5 % von Personalkosten Betreuung); nach LRV RVO SGB IX zugrunde legen eines Schlüssels (Anzahl der Leistungsempfänger/ innen) für die Berechnung der Stellenanteile für Leitung/Verwaltung
- Die Sachkosten betragen nach altem LRV 5.300 €; neu → Berücksichtigung Sachkosten pauschal oder im Einzelnen (verschiedene Stufenmodelle, z. B. Stufe 1 15 % der Personalkosten).

#### **ehemals teilstationäre/stationäre Einrichtungen:**

- Umstellung von Tagessätzen auf Fachleistungsstunden (besondere Wohnform); Basis der Berechnung 1266 Stunden, Leitung/Verwaltung nach Schlüssel (alt z. B. 1:40)

1.10.01.04

23. Juli 2021

- Die Tagessätze für die Fördergruppen und I-KITAs wurden bis 31. Dezember 2019 pauschal gezahlt, dies erfolgt nicht mehr. Es finden die Parameter des LRV RVO SGB IX Anwendung.

Die Eingliederungshilfe wurde durch das BTHG um weitere Leistungen ergänzt. Das hat zur Folge, dass die Leistungsangebote sowie die Platzkapazitäten der Anbieter erweitert werden. Im LK V-R sind das z. B.:

- ab 1. April 2021 Eröffnung einer Tagesgruppe für Seniorinnen und Senioren (Austritt aus der Werkstatt für behinderte bzw. Fördergruppe)
- Eröffnung einer weiteren Tagesgruppe für behinderte Menschen
- Eröffnung einer neuen besonderen Wohnform in Stralsund mit 84 Plätzen (die Inbetriebnahme erfolgt mit Schließung von zwei anderen Einrichtungen, 63 Plätze)

Die Ursache des Mehrbedarfes bei der **HzP** resultiert aus gestiegenen Fallzahlen und Kosten in der vollstationären Pflege.

Waren es in 2020 im Jahresdurchschnitt 1078 Hilfeempfänger, so erhöhte sich die Anzahl im 1. Halbjahr auf 1120 Personen.

Während des Jahres 2020 gab es 20 und im 1. Halbjahr 2021 8 Verhandlungen in den Pflegeeinrichtungen, die aufgrund steigender Personal- und Sachkosten höhere Kostensätze zur Folge haben.

Aufgrund Anwendung bzw. Einführung von Tarifen in den Einrichtungen sind bei den Personalkosten Tariferhöhungen zu berücksichtigen.

Steigerungen bei den Sachkosten sind u. a. eine Folge gestiegener Heizkosten durch Einführung CO<sub>2</sub>-Preis zum 1. Januar 2021 und gestiegener Abfallgebühren durch Änderung der Gebührensatzung über die Abfallbewirtschaftung im LK V-R rückwirkend zum 1. Januar 2021.

### Ertrag

Im Rahmen der Sozialhilfefinanzierung erhält der LK eine Kostenerstattung vom Land in Höhe von 82,5 % der Nettoauszahlungen. Dazu werden im laufenden Haushaltsjahr entsprechend der Regelungen des § 13 AG SGB IX MV und § 18 AG SGB XII MV zunächst monatlich festgesetzte Abschläge auf Basis des Vorvorjahres überwiesen. Nach Meldung der Höhe der Jahresnettoauszahlungen für das Vorjahr (per 30. April) erfolgt am Jahresende die Auszahlung der Schlusszahlung.

Im Zuge des Jahresabschluss 2020 wurde in Abstimmung mit dem Fachdienst Finanzen die Festlegung getroffen, diese Systematik umzustellen. Für den Mehrbedarf des Jahres 2020 hätte es ansonsten bedeutet, dass dieser aus dem Kreishaushalt zu decken gewesen wäre. Das Einbuchten der Erträge in Höhe von 82,5 % erfolgt nicht mehr auf Basis der Jahresnettoauszahlungen des Vorvorjahres, sondern des laufenden Jahres. Ebenso wird mit dem Korrekturbetrag aus der Schlusszahlung verfahren.

(Im Finanzhaushalt erfolgt die Berücksichtigung der Zuweisungen entsprechend des tatsächlichen Finanzmittelflusses).

Bei der Planung der Zuweisungsbeträge für das Haushaltsjahr 2021 fand diese Umstellung noch keine abschließende Berücksichtigung. Die Verschiebung der Höhe der Zuweisungsbeträge unter den einzelnen Leistungen steht in direktem Zusammenhang mit dem Herauslösen der Leistungen der EGH aus dem SGB XII und der Überleitung in das SGB IX.